

3455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr

Da die Volksrepublik Polen nicht der INTERPOL angehört, bestand für den direkten Verkehr zwischen den Sicherheitsbehörden der beiden Staaten keine ausreichende vertragliche Rechtsgrundlage. Amtshilfeersuchen mußten häufig auf dem zeitaufwendigeren diplomatischen Weg gestellt werden. Ein kriminalpolizeilicher und verkehrspolizeilicher Informationsaustausch war bisher überhaupt nicht möglich. Das vorliegende Abkommen soll nunmehr die ausreichende Grundlage für die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten und für einen umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch schaffen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 06

T m e j
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann